

Beitragssordnung des Kinderhaus Lochhausen e.V.

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder sowie die Aufnahmegebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung durch Beschluss geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 9 der Vereinssatzung in der Fassung vom 27.11.2024.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliederbeitrags und die Aufnahmegebühr. Die festgesetzten Beträge werden erstmals zum 1. Januar des auf den Beschluss folgenden Kalenderjahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Beiträge, Aufnahmegebühr

Jedes Mitglied hat mit der erstmaligen Aufnahme eine Aufnahmegebühr in Höhe von 100 Euro zu zahlen.

Jedes aktive Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 600 Euro zu zahlen.

Sind beide Sorgeberechtigte eines oder mehrerer Kinder im Kinderhaus aktive Mitglieder, wird die einmalige Aufnahmegebühr (100 Euro) und der jährliche Beitrag in Höhe von 600 Euro als Familienbeitrag erhoben. In diesem Fall sind die Aufnahmegebühr und der jährliche Beitrag nur einmal pro Familie zu entrichten.

Jedes Fördermitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50 Euro zu zahlen.

Für die Beitragshöhe ist der am 1. Januar eines jeden Jahres (bei unterjährigem Beitritt der am Fälligkeitstag) bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

Bei Aufnahmen nach dem 1. Juli eines Jahres ermäßigen sich die Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr auf die Hälfte. Bei Aufnahmen nach dem 31. August eines Jahres ermäßigen sich die Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr auf ein Drittel.

Neu aufgenommene Mitglieder haben die Aufnahmegebühr und den ersten Mitgliederbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Annahme des Aufnahmeantrages zu entrichten.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 5 Zahlungsform

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Das Vereinskonto wird bei der SozialBank geführt

IBAN: DE18 3702 0500 0007 8021 00

BIC: BFSWDE33XXX

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 10 Euro pro Mahnung erhoben.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 26.11.2025 in Kraft.